



## RICHTLINIEN

### für die Bezuschussung von nebenamtlichen Übungsleitern

1. Der Sportverband Flensburg e. V. (SVFL) zahlt an seine Vereine Zuschüsse zu den Entschädigungen - ohne Kostenerstattung - für nebenamtliche Übungsleiter. Die Mittel hierfür kommen
  - a) von der Stadt Flensburg
  - b) aus Eigenmitteln des SVFL
2. Der Zuschuss wird nur an Vereine gezahlt, die als gemeinnütziger Verein vom Finanzamt Flensburg anerkannt sind. Auf Antrag wird der Zuschuss für vom SVFL anerkannte nebenamtliche Übungsleiter gewährt.
3. Der SVFL-Vorstand beschließt die Schlüsselzahl. Die wesentlichsten Kriterien hierfür sind:
  - a) die zur Verfügung stehenden Mittel
  - b) die Mitgliederzahl in den zuschussberechtigten Vereinen.
4. Aus der Schlüsselzahl ergibt sich der monatliche Zuschuss pro Mitglied in den zuschussberechtigten Vereinen. Die 10-fache Schlüsselzahl ergibt den Zuschuss je Tätigkeitsstunde. Es wird gezahlt für bis zu 10 Stunden monatlich der tätig gewesenen anerkannten Übungsleiter.\*
5. Der Zuschuss nach Abschnitt 4 kann nicht höher sein als der Betrag aus Mitgliederzahl x Schlüsselzahl.\*\*
6. Die Entschädigung (ohne Kostenerstattung) des Vereins für nebenamtliche Übungsleiter pro Stunde muß mindestens 25 % höher sein als der Zuschuss, andernfalls hat eine entsprechende Kürzung des Zuschusses zu erfolgen.
7. Der Zuschuss wird nur gezahlt für Übungsleiter, die vom SVFL anerkannt sind. Anerkennungen gelten jeweils ab Beginn des auf die Anerkennung folgenden Abrechnungszeitraumes.
8. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Zeiträumen jeweils für die vorangegangenen drei Monate. Die Abrechnungszeiträume können nicht gegeneinander aufgerechnet werden.
9. Vor der Auszahlung des Zuschusses muß der Verein für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einen Nachweis über die Tätigkeitsstunden der anerkannten Übungsleiter vorlegen. Hierüber ist der Verein alljährlich in Verbindung mit der Mitteilung über den monatlichen Höchstzuschuß zu unterrichten.
10. Die Stadt Flensburg und der SVFL behalten sich ein Prüfungsrecht vor.



# Sportverband Flensburg e.V.

11. Diese Richtlinien treten am 1. Dezember 1986 in Kraft und heben die Vorangegangenen auf.

Redaktionell überarbeitet...Hm/20150714

- \*) Aktuell kann je angefangene 100 Mitglieder eines Verein ein anerkannter Übungsleiter berücksichtigt werden.
- \*\*\*) Die abrechenbaren Stunden sind im Quartal auf maximal 30 % der Mitgliederanzahl eines Verein begrenzt; allerdings mindestens 30 Stunden.

Beispiel: 219 Mitglieder => maximal 3 Übungsleiter mit insgesamt 66 Stunden pro Abrechnungszeitraum